



## Statuten

---

### Artikel 1

#### Name und Sitz

Unter dem Namen *Ateliers Kunst & Therapie* besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff.ZGB mit Sitz in Bern. Nachfolgend wird folgende Bezeichnung benutzt: Verein.

### Artikel 2

#### Ziel und Zweck:

Der Verein

1. ist politisch und konfessionell unabhängig
2. ermöglicht sozial, wirtschaftlich und kulturell benachteiligten Personen den Zugang zu kunsttherapeutischen Einzel- und Gruppensettings zu vergünstigten Konditionen (vorgegebenes Bewerbungsverfahren mit entsprechendem Kriterien-Katalog)
3. fördert die kunsttherapeutische Auseinandersetzung von Menschen in allen Lebenslagen, aus den unterschiedlichsten Kulturen und über alle Generationen hinweg
4. bietet Kunsttherapeut\*innen eine Plattform zur gegenseitigen Vernetzung und zum Austausch auf fachlicher, administrativer und politischer Ebene
5. setzt sich dafür ein, dass die gesundheitsfördernden Wirkungen der kunsttherapeutischen Arbeit Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Bildung und Soziales sowie einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden
6. bietet einen jährlichen Gesamtanlass für alle Interessierten an
7. ist nicht gewinnorientiert

### Artikel 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ein Mitglied kann unbegründet abgelehnt werden. Der Austritt aus dem Verein kann in schriftlicher Form unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende erklärt werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ohne Angabe von Gründen der Vorstand. Er informiert das Mitglied schriftlich darüber. Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

#### Mitgliederkategorien

1. Aktivmitglieder, Kat. I, mit Stimmrecht, sind natürliche Personen, welche freiwillige oder ehrenamtliche Vereinsarbeit leisten
2. Passivmitglieder, Kat. II, ohne Stimmrecht, sind Personen, welche keine freiwillige oder ehrenamtliche Vereinsarbeit leisten. Sie unterstützen jedoch den Verein finanziell und ideell
3. Gönnermitglieder, Kat. III, ohne Stimmrecht, sind Personen, die einen von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen
4. Ehrenmitgliedschaft, Kat. IV., mit Stimmrecht, sind Mitglieder, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.



#### Artikel 4

##### Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Spenden und weitere Erträge

Die Mittel sind ausschliesslich zur Realisierung der unter Artikel 2 genannten Aktivitäten einzusetzen.

#### Artikel 5

##### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen. Er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

#### Artikel 6

##### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, d.h. einer 2-er-Co-Leitung und einer Beisitzerin oder eines Beisitzers.

Die Vorstandsmitglieder sind für den Verein im Kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt. Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirats beschliessen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### Artikel 7

##### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Das Datum der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus mitgeteilt werden. Die Einladung inklusive Traktanden wird in der Regel per E-Mail verschickt. Traktandenwünsche von Mitgliedern sind mind. 14 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Begehren stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der 2-er-Co-Leitung
- Wahl des übrigen Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge (Kategorien I-IV)
- Änderung der Statuten



- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung im Sinne von Artikel 16
- Entscheid über Ausschlussrekluse von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### Artikel 8

##### Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Seine Tätigkeiten sind insbesondere:

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- erarbeitet und erlässt Reglemente (z.B. Entschädigungsreglemente)
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- legt die Ausgestaltung der Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes fest
- erstellt das jährliche Budget sowie den Jahresbericht
- überträgt einzelne Arbeitsbereiche an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Drittpersonen
- ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.
- wird von den aktiven Vereinsmitgliedern durch die Übernahme von verschiedenen Vereinsaufgaben auf freiwilliger, unentgeltlicher Basis unterstützt
- beschliesst mit einfachem Mehr
- Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Das vorsitzende Vorstandsmitglied wird jeweils an der vorgängigen Sitzung bestimmt.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Ausserordentliche Vorstandssitzungen können kurzfristig, nach Ankündigung mindestens 14 Tage im Voraus, einberufen werden.
- Neben den schriftlich angekündigten Traktanden können die anwesenden Vorstandsmitglieder weitere Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten.

#### Artikel 9

##### Die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.

#### Artikel 10

##### Beirat

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirates beschliessen. Der Beirat dient der fachlichen und publizistischen Unterstützung des Vereins. Er wird aus Persönlichkeiten zusammengesetzt, die sich in irgendeiner Weise für den Vereinszweck einsetzen oder bereit sind, mit ihrem Namen und ihrem Fachwissen den Verein intern und in der Öffentlichkeit zu unterstützen.



- Artikel 11** Zeichnungsberechtigung  
Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien.
- Artikel 12** Haftung  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Artikel 13** Statutenänderungen  
Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 14 jederzeit ändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- Artikel 14** Auflösung  
Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.  
Ein verbleibendes Vermögen ist einem an der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden, den Zielen des Vereins dienenden, gemeinnützigen Verein oder einer solchen Stiftung zu übertragen. Ein Geldrückfluss an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.
- Artikel 15** Inkrafttreten  
Diese Statuten wurden an der Vereinsgründung vom 15. Dezember 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten

Die Vorstandsmitglieder:

Beatrix Vuille  
Cornelia Birrer  
Susan Wacker

Bern, 10. Dezember 2020